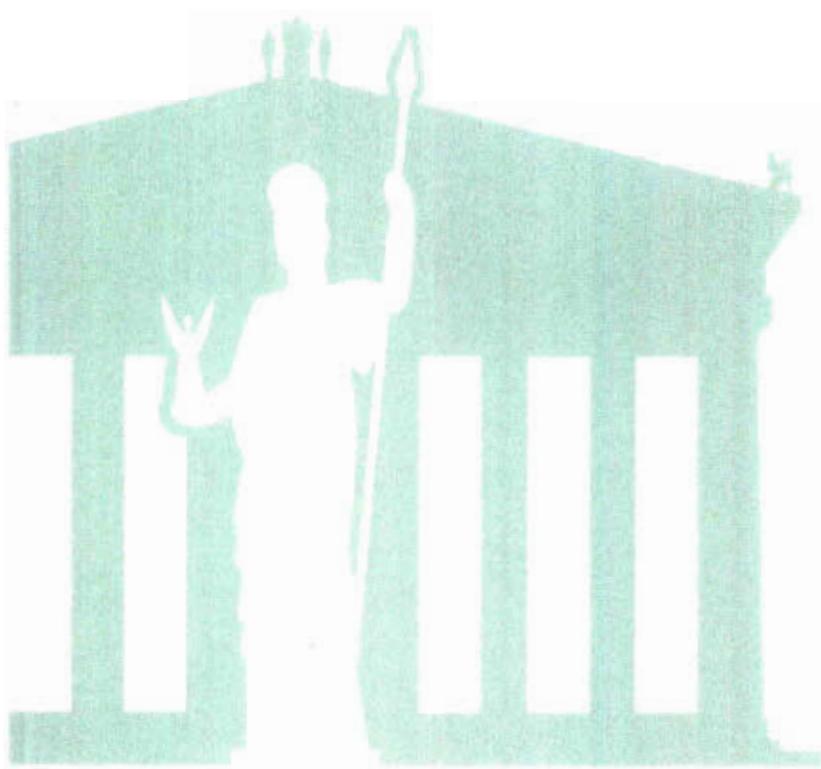




PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2011



**Parlamentarische
Bundesheerkommission**

Parlamentarische Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2011

Impressum: Erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und die Vorsitzenden Prof. Walter Seledec und Präsident Anton Gaál.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810 200125 (Ortsarif); 0043 50201 10 21050, 0043 1 3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion, BMLVS

Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum 12-8120 1081/12



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission	5
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2011	6
III. Aufgaben	7
III. 1. Funktionsperioden	7
III. 2. Wer kann sich beschweren?	8
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission	9
III. 4. Jahresbericht	9
IV. Tätigkeit	9
IV. 1. Beschwerde-Eckdaten	11
IV. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen	11
IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung	11
IV. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes	11
IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen	12
IV. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur	12
IV. 7. Beschwerden über Missstände im Rahmen der Ausbildung	12
IV. 8. Amtswegige Prüfverfahren	12
IV. 9. Soldaten mit Migrationshintergrund	12
IV. 10. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	13
V. Beispiele für Beschwerdefälle	13
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen	13
V. 2. Schikanen	14
V. 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung	15
V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	15
V. 5. Mangelnde Fürsorge	16
V. 6. Organisatorische Mängel	16
V. 7. Mängel in Unterkünften	17
V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften	17
VI. Amtswegige Prüfverfahren	17
VI. 1. Vorfälle während eines Auslandseinsatzes (GZ 10/075-2011)	17
VI. 2. Fehlverhalten während der Einstellungsuntersuchung (GZ 10/055-2011)	20
VI. 3. Drehen eines Pornofilmes in einer militärischen Liegenschaft (GZ 10/086-2011)	20
VI. 4. Schikanieren eines Behinderten (GZ 10/108-2011)	21
VII. Getroffene Maßnahmen	22
VIII. Besonderheiten	22
VIII. 1. Prüfbesuch im Kosovo vom 7. bis 9. Juni 2011	22
VIII. 2. Prüfbesuch in Bosnien und Herzegowina vom 8. bis 9. November 2011	25
VIII. 3. Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Militärvertretung in Brüssel vom 6. bis 7. Dezember 2011	26
VIII. 4. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Ried im Innkreis vom 13. bis 14. Oktober 2011	28
VIII. 5. Behandlung der Jahresberichte 2006 bis 2009 im Parlament	29
VIII. 6. Präsentation des Jahresberichtes 2010	29



IX. Internationale Zusammenarbeit	29
IX. 1. 3. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte vom 13. bis 15. April 2011 in Belgrad	30
IX. 2. „Wiener Gespräche“	30
IX. 3. Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina	31
IX. 4. Informationsbesuch einer südafrikanischen Delegation	31
IX. 5. Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	31
Anhang	33
Statistik	34
Rechtsgrundlagen.....	37
Belgrader Memorandum	50
Bildteil	54



Vorwort

Die Parlamentarische Bundesheerkommission bedankt sich bei den Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres, die im Inland und im Ausland hervorragende Leistungen im Rahmen der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten erbracht haben.

Im internationalen Vergleich gewinnt die demokratische Kontrolle von Streitkräften zunehmend an Bedeutung. Ein Ziel der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist es, im Rahmen der ICOAF (International Conference of Ombuds Institutions for the Armed Forces) die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Rechte von Soldatinnen und Soldaten zu stärken.

Im Parlament in Wien fand die Berliner Gründungskonferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte mit Vertretungen aus über 30 Ländern eine höchst erfolgreiche Fortsetzung. Das „Wiener Memorandum“ bildete den Ausgangspunkt für die Folgekonferenz in Belgrad im April 2011.

In diesem Zusammenhang wurde vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission die Idee der Verankerung eines Europäischen Wehrbeauftragten entwickelt. Diese Initiative wurde bei den vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission veranstalteten „Wiener Gesprächen“ im November 2011 von Repräsentanten aus anderen europäischen Ländern mitgetragen.

Bei einem Zusammentreffen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit Spitzenvertretern des Europäischen Parlaments in Brüssel im Dezember 2011 konnten weitere Schritte für die Etablierung eines Europäischen Wehrbeauftragten gesetzt werden.

Wien, am 3. Februar 2012

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Walter Seledec
Vorsitzender

Paul Kiss
Amtsführender Vorsitzender

Anton Gaál
Vorsitzender



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Die Zusammensetzung des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission in den Funktionsperioden vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2008 und vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2014:



Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004 und seit 1. Jänner 2011

Vorsitzender:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010



Vorsitzender Prof. Walter Seledec

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2006 und seit 1. Jänner 2009



Vorsitzender Präsident Anton Gaál

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010

Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008 und seit 1. Jänner 2011



II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2011

Präsidium:

Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, amtsführender VorsitzenderÖVP
 Prof. Walter Seledec, Vorsitzender.....FPÖ
 Präsident Anton Gaál, VorsitzenderSPÖ

Mitglieder:

Abg. z. NR Stefan PrähauserSPÖ
 Abg. z. NR Mag.^a Christine Lapp.....SPÖ
 Abg. z. NR a. D. Walter MurauerÖVP
 Abg. z. NR Jochen Pack (bis 3. 5. 2011)ÖVP
 Abg. z. NR Oswald Klikovits (seit 4. 5. 2011)ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Markus Fauland.....BZÖ
 Nikolaus Kunrath.....Grüne

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR a. D. Christian FaulSPÖ
 KS Christian Schiesser.....SPÖ
 Abg. z. NR a. D. Dipl. Ing. Werner KummererSPÖ
 Abg. z. NR Ing. Norbert Kapeller (bis 15. 3. 2011)ÖVP
 Abg. z. NR Adelheid Irina Fürntrath-Moretti (seit 4. 5. 2011) ..ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Karl FreundÖVP
 BR Dr. Georg Spiegelfeld-Schneeberg (bis 3. 5. 2011)ÖVP
 BR Mag.^a Bettina Rausch (seit 4. 5. 2011)ÖVP
 Abg. z. NR a. D. Dr. Reinhard Eugen Bösch.....FPÖ
 LAbg. a. D. Günther Barnett.....BZÖ
 Dr. Peter Steyrer.....Grüne

Beratende Organe:

Gen Mag. Edmund Entacher, ChGStb
 GenLt Mag. Othmar Commenda, stv ChGStb
 SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Zentralsektion
 ObstA Prof. Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 FOInsp Sabine Gsaxner, Referentin
 MinR Siegfried Zörnpfenning, stv Leiter
 FOInsp Ernst Kiesel, Kanzleileiter
 MinR Mag. Manfred Gasser, Referent, seit 1.9.2011
 Johann R. Schebesta, Referent
 Mag.^a (FH) Katja Mopils, Referentin, bis 31. 7 2011



III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (Näheres siehe Seite 38 ff).

Im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates ist unter anderem das Teilnahme- und Rederecht der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen über den Jahresbericht im zuständigen Ausschuss des Nationalrates festgelegt (Näheres siehe Seite 41).

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission unter: www.parlament.gv.at/WWER/PBK.

III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2009.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 8. Sitzung des Nationalrates/XXIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2008 wurden Präsident Anton Gaál (SPÖ), Abg. z. NR a. D. Paul Kiss (ÖVP) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die sechsjährige Funktionsperiode vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2014 gewählt. Am 1. Jänner 2009 übernahm Präsident Anton Gaál turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. Dezember 2010. Seit



1. Jänner 2011 hat Abg. z. NR a. D. Paul Kiss die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdeggrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdeggrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdeggrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.



III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Persönlich:

1090 Wien, Roßauer Lände 1
Trakt 10, 1. Stock, Zimmer-Nr. 46

Telefonisch:

- 0810 200125 (Ortstarif)
- 0043 50201 10 21050
- 0043 1 3198089
- 1230100 (IFMIN)

Schriftlich:

- per Post: 1090 Wien, Roßauer Lände 1
- als Fax: 0043 50201 10 17142
- e-mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten. Der Jahresbericht 2011 ist mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport dem Nationalrat vorzulegen.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Ausbildungsbetrieb.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie von amtswegig durchgeführten Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in kürzest möglicher Zeit nachzukommen.



Informationsveranstaltungen an der Landesverteidigungsakademie, an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Vielfältige Aufgabenstellungen einer demokratischen Kontrolleinrichtung erfordern naturgemäß auch den Meinungs austausch mit vergleichbaren internationalen Einrichtungen. Ausgehend von den Beschlüssen des „Wiener Memorandums“, war die Expertise der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei einer Vielzahl von internationalen Begegnungen gefragt. Neben der maßgeblichen Mitwirkung des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der inhaltlichen Vorbereitung der „3. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte“ in Belgrad, konnte in der nachfolgenden Konferenz eine Weiterentwicklung der umfassenden internationalen Zusammenarbeit zum Wohle aller Soldatinnen und Soldaten - zum Ausdruck gebracht im Schlussdokument „Belgrader Memorandum“ - erreicht werden. Welchen Stellenwert und Anerkennung diese demokratischen Kontrolleinrichtungen für die Streitkräfte haben, lässt sich am Beispiel Südafrikas ableiten. Staatssekretär Generalleutnant T. T. Mantanzima besuchte im Auftrag der südafrikanischen Verteidigungsministerin neben anderen Wehrbeauftragten in Europa auch das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission, um Informationen und Erfahrungswerte für die in Aussicht genommene Einführung einer demokratischen, parlamentarischen Kontrolleinrichtung für die Streitkräfte in seinem Land vorzubereiten.

Bei den vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission veranstalteten „Wiener Gesprächen“ in Wien und Brüssel gelang es, die Idee der Installierung eines Europäischen Wehrbeauftragten weiter zu entwickeln.



IV. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2011 wurden 3421 Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission heran getragen. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2011 insgesamt 504 Beschwerdeverfahren ein, davon waren 32 Verfahren amtswegige Überprüfungen.

78 % der Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur, Ausrüstungsmängel sowie mangelnde ärztliche Versorgung.

Weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen, zogen Beschwerdeführer in manchen Fällen eingebrachte Beschwerden zurück.

IV. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Von 39 Beschwerden im Zusammenhang mit Beschimpfungen oder unangebrachten Ausdrucksweisen waren im Berichtsjahr 24 Beschwerden berechtigt bzw. teilweise berechtigt, 3 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. Am Ende des Berichtsjahres standen 12 Beschwerden in Bearbeitung.

IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Im Berichtsjahr erfolgten 15 Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Betreuung. Eine Beschwerde war berechtigt, 4 Beschwerden erhielten keine Berechtigung zuerkannt. 10 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres in Bearbeitung.

IV. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes

19 Beschwerdeführer brachten Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz ein. 2 Beschwerden waren berechtigt,



6 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. 11 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Soldatinnen brachten 2011 insgesamt 15 Beschwerden ein, davon waren 3 nicht berechtigt, 12 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

IV. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur

Im Jahre 2011 gab es 5 Beschwerden über Missstände betreffend Unterkünfte und Infrastruktur. 4 Beschwerden waren berechtigt, eine Beschwerde erhielt keine Berechtigung.

IV. 7. Beschwerden über Missstände im Rahmen der Ausbildung

Von 84 Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Rahmen der Ausbildung waren im Berichtsjahr 58 Beschwerden berechtigt bzw. teilweise berechtigt, 7 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. Am Ende des Berichtsjahres standen 19 Beschwerden in Bearbeitung.

IV. 8. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss in 32 Fällen amtswegige Prüfverfahren, um Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu untersuchen. Prüfverfahren betrafen beispielsweise bauliche und hygienische Zustände, Auftreten von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen sowie krasse Missstände in der Ausbildung.

IV. 9. Soldaten mit Migrationshintergrund

Das Thema Migration rückte in den vergangenen Jahren zunehmend in den Vordergrund der Gesellschaftspolitik. In diesem Zusammenhang wurde die Parlamentarische Bundesheerkommission von diversen Presseorganen über ihre Erfahrungen zum Thema „Integration im Bundesheer bei Vorliegen eines Migrationshintergrundes“ kontaktiert.

Beschwerden mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund sind Einzelfälle, die bedauerlicherweise punktuell passieren. So beispielsweise, wenn ein als Kanzleischreiber eingeteilter Rekrut mit ägyptischem Migrationshintergrund als „Kameltreiber“ bezeichnet oder mit der Formu-



lierung „In dieser Kanzlei stinkt's wie in einem arabischen Puff!“ begrüßt wird.

Das Bundesheer ist ein Vorbild für gelungene Integration, wie sie in der Gesellschaft noch nicht vorzufinden ist. Im Bundesheer gelingt es, die unterschiedlichen sozialen und beruflichen Lebensentwürfe der Soldaten zu einer Einheit zu verschmelzen und Integration zu leben.

IV. 10. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.

V. Beispiele für Beschwerdefälle

V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Im Zuge der Ausbildung von Grundwehrdienern tätigten Unteroffiziere einer Ausbildungskompanie bei Beanstandungen wiederholt Aussagen wie „I rei da in Sack aus und schie da in Hals hinein!“, „Du Dolm“, „Kasper!“, „Ich bin umgeben von Vollidioten!“, „Du hast einen Intelligenzquotienten wie eine Bodenfliese!“, „Sautrottel“, „Depp“ „Ihr gestunkenen Grundwehrdiener“, „Scheiinvaliden“, „Ich werd euch wetzen, bis ihr Blut speibts!“ oder „Ihr schwulen Transen“.

„Möbelixkompanie“ wurden Rekruten genannt, die wegen einer Stehbefreiung bei der Exerzierdienstausbildung einen Sessel mitnehmen mussten und der weiteren Ausbildung sitzend zu folgen hatten. (GZ 10/494-2011)

Mit „Gfraster“, „Behinderte“, „Seids net Lulus!“, „Steht's net so g'schissen da!“ befelegelten Zugs- und Gruppenkommandanten Rekruten.

Von den Unteroffizieren in dieser Kompanie wurden gegenüber Chargen Beleidigungen wie „Verbrauchsmaterial“, „Dreckschargen“, „Chargenpack“, „Drecksgefreite“, „Unteroffiziere am Tisch, Chargen unterm Tisch“, „Wer sudert, wird pudert!“ verwendet. (GZ 10/101-2011)



Unmittelbar nach der Auftragserteilung an einen Rekruten zum Entfernen von Unkraut vor einem Kasernenobjekt sagte ein Vizeleutnant: „Sie sind eh noch drei Wochen da, da kann ich ihnen noch am Arsch gehen!“ (GZ 10/355-2011)

Ein Vizeleutnant, der mit der Arbeitsleistung eines Rekruten nicht zufrieden war, sagte zum als Betreuungshelfer in der Truppenküche eingeteilten Rekruten: „Bist du behindert?“ (GZ 10/182-2011)

Im Zusammenhang mit der möglichen Einteilung von Rekruten zum bevorstehenden Assistenzeinsatz/Schengen im Burgenland kündigte ein Vizeleutnant an: „Ich bin hier der Diktator, und ich entscheide!“ (GZ 10/109-2011)

V. 2. Schikanen

Bei der Ausbildung von Panzergrenadieren wurden Fehler einzelner Soldaten in einer Kompanie, wie das Vergessen eines Ausrüstungsgegenstandes oder das Fallenlassen einer Patrone oder einer Waffe, häufig als Gruppen- bzw. als Zugfehler geahndet. Konsequenz waren körperliche Übungen für alle Soldaten: Laufen einer Kasernenrunde, Liegestütze, Sit-ups, Verharren in der Liegestütz-Ausgangsstellung, Finger-Gymnastikübungen mit weggestreckten Armen. (GZ 10/494-2011)

Rekruten einer Gruppe wurden für Mängel in der Ausbildung vor die Wahl gestellt, entweder eine Nachschulung in Kauf zu nehmen oder fünfmal handschriftlich die entsprechende Vorschrift abzuschreiben oder alternativ entsprechende körperliche Übungen unter mündlichem Ausbessern des Fehlers, z.B. Benennen der Hauptteile des Sturmgewehres, zu tätigen. (GZ 10/494-2011)

Ein Gruppenkommandant befahl der Gruppe während der Pausen das Stehen in Grundstellung am Gang im Unterkunftsbereich, nachdem einzelne Soldaten der Gruppe im Bett liegend angetroffen worden waren. (GZ 10/494-2011)

Weil nach dem Reinigen des WC's durch einen Rekruten eine Schokoriegelverpackung auch nach mehreren Spülvorgängen obenauf schwim-



mend blieb, musste der Rekrut gemeinsam mit einem Kameraden die Generalreinigung des gesamten Sanitärbereichs neuerlich durchführen. Alle anderen Rekruten hatten währenddessen im Kampfanzug 3 im Zugrahmen anzutreten und in Marschformation auf einen nahegelegenen Hügel über einen Zeitraum von 30 bis 45 Minuten hinauf- und hinunterzulaufen, bis die Reinigung „erfolgreich“ abgeschlossen war. Rekruten, die abrissen oder der Erschöpfung nahe waren, mussten dennoch bis zum Schluss mitmachen. (GZ 10/494-2011)

V. 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung

Bei einem Rekruten ergab ein routinemäßiger Suchtgift-Schnelltest ein positives Ergebnis. Nach diesem Suchtgift-Schnelltest führte der zuständige Truppenarzt den Rekruten trotz mehrfacher Urgenz nicht der vorgeschriebenen zusätzlichen Suchtgifttestung zu. Darüber hinaus wurde das Ergebnis des Suchtgift-Schnelltests unberechtigterweise an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Der verantwortliche Unteroffizier erläuterte dem betroffenen Rekruten im Beisein weiterer Grundwehrdiener die Problematik des positiven Suchtmitteltests. Folge war der Spitzname „Opium-Junkie“ für den Rekruten im Kameradenkreis. Der Rekrut musste im Zusammenhang mit dem unrichtigen Ablauf der Suchtmitteltestung zu Recht den Eindruck einer Benachteiligung bei seiner nachfolgenden, abgeänderten Diensterteilung gewinnen. (GZ 10/001-2011)

V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Ein Oberst führte auf einem Übungsgelände Dienstaufsicht bei Kursteilnehmern eines Milizunteroffizierskurses durch. Ein Rekrut, der als Heereskraftfahrer im Fahrzeug auf den Rücktransport der Kursteilnehmer wartete, bemerkte das Eintreffen des Offiziers nicht. Als der Oberst die Tür des Heereskraftfahrzeuges öffnete, redete ihn der Rekrut mit „Hauptmann“ anstelle des richtigen Dienstgrades „Oberst“ an. Darauf erteilte der Oberst dem Rekruten den Auftrag, eine Kampfdeckung auszuheben. Der Rekrut mühte sich ab, aber aufgrund fehlender eigener Kenntnisse über die Beschaffenheit einer Kampfdeckung und des „wurzigen“ Bodens war der Fortschritt bescheiden, sodass ihm der Oberst nach der Rückkehr von der



Dienstaufsicht einen Platz auf einem „besseren Boden“ zuwies. Erst nach zwei Stunden durfte der Rekrut seine Grabungstätigkeit einstellen, weil die Rückverlegung der Kursteilnehmer durchzuführen war. (GZ 10/100-2011)

V. 5. Mangelnde Fürsorge

Rekruten, die als Wachsoldaten eingesetzt waren, mussten infolge unerwarteter Personalausfälle in einer Woche bis zu vier Dienste als Wachsoldat leisten. Trotzdem wurde in der Folgewoche von zusätzlicher Ausbildung an drei Tagen nicht Abstand genommen. (GZ 10/129-2011)

Die dienstliche Inanspruchnahme von Sanitätsgehilfen, die ihren Grundwehrdienst in einem Militärspital leisteten, betrug etwa 65 Stunden pro Woche. (GZ 10/332-2011)

Aus Anlass des Todes der Großmutter eines Rekruten, der sich ca. drei Autofahrstunden von zu Hause entfernt im Assistenzeinsatz/Schengen befand, genehmigte der Kompaniekommandant die beantragte Dienstfreistellung für die Teilnahme am Begräbnis mit der Auflage, die Heimfahrt nur mittels Bahn anzutreten. Dem Einwand des Rekruten, dass er eine private Mitfahrgelegenheit vor Ort zur Verfügung habe, verweigerte der Kompaniekommandant die Zustimmung und vergewisserte sich über die Ausführung seines Befehles „Fahrt mit der Bahn“, indem er den Rekruten mit einem Heereskraftfahrzeug zum Bahnhof bringen ließ. (GZ 10/322-2011)

V. 6. Organisatorische Mängel

Ein Korporal erhielt die Erlaubnis, zu einer Angelobung mit dem eigenen Auto zu fahren, weil er in der Nähe des Angelobungsortes wohnte. So musste er nach Dienstschluss nicht wieder in die 30 Kilometer entfernte Kaserne rückverlegen, um erst danach wieder mit seinem PKW nach Hause zu kommen. Obwohl ein Offizier dieses Truppenkörpers von der Ausgangssituation wusste, erteilte er dem Korporal den Auftrag, einen Kameraden der Charge vom Angelobungsort mit dem PKW in die Kaserne zurückzubringen. (GZ 10/371-2011)



V. 7. Mängel In Unterkünften

Die sanitären Anlagen im Unterkunftsbereich für Rekruten in einer Kaserne befanden sich in einem desolaten Zustand, weil etwa die verkalkten Armaturen ständig tropften, Duschköpfe defekt waren bzw. überhaupt fehlten sowie die Fliesen an der Wand und die Abdeckungen des Plafonds in einem mangelhaften Zustand waren. (GZ 10/078-2011)

In einer anderen Kaserne konnten Grundwehrdienern infolge Fehlens ausreichender UnterkunftsKapazität keine Schlafplätze fix zugewiesen werden, sodass faktisch immer ein anderes Bett in Anspruch genommen werden musste. Das „System“ beruhte darauf, dass infolge großzügig erteilter Heimschläfergenehmigungen vorwiegend nur jene Rekruten in der Kaserne nächtigten, die zu Diensten vom Tag eingeteilt waren. Darüber hinaus war der Verputz in den Zimmern teilweise abgebröckelt. (GZ 10/392-2011)

V. 8. Nichtbeachtung von Vorschriften

Aufgrund des häufigen Fehlens des gewählten Soldatenvertreters bei Ausrückungen zu Übungen und anderen Ausbildungsvorhaben im Gelände, teilte der Kompaniekommandant den Grundwehrdienern seiner Kompanie bei einer Standeskontrolle mit, dass der stellvertretende Soldatenvertreter erste Ansprechperson als Soldatenvertreter sei. Die Wortwahl des Kompaniekommandanten erweckte den Eindruck, dass der eigentliche Soldatenvertreter nunmehr seiner Funktion enthoben wäre. (GZ 10/494-2011)

VI. Amtswegige Prüfverfahren

VI. 1. Vorfälle während eines Auslandseinsatzes (GZ 10/075-2011)

Minengefahr:

In der 6. Kalenderwoche 2011 übte ein multinationales Bataillon unter österreichischer Führung auf dem Areal eines aufgelassenen Militärcamps. Während des nächtlichen Übungsablaufs erfolgte durch den Bataillonskommandanten persönlich die Einweisung der

österreichischen Eingreifkräfte, nachdem die ursprünglich vorgesehenen Kräfte aus Ungarn nicht wie geplant vor Ort waren. Ein Gefreiter bezog auftragsgemäß auf einer Wiesenfläche Stellung. Beim Einsetzen der Morgendämmerung bemerkte er, ca. fünf bis sechs Meter vor bzw. links des mit Minenwarntafeln gekennzeichneten Waldstücks in Stellung gegangen zu sein.

Das Betreten von bewaldeten Flächen war vor Übungsbeginn ausdrücklich verboten worden, weil sich in der Nähe des Zugriffsobjekts ein nicht von Minen geräumtes Waldstück befand. Während der inländischen Einsatzvorbereitung, aber auch im Auslandseinsatz wurden die Soldaten regelmäßig auf die Minengefahren und das diesbezüglich richtige Verhalten hingewiesen.

„Freaky friday“:

Der „Freaky friday“ wurde im Zuge der inländischen Einsatzvorbereitung und einmal während des Auslandseinsatzes durchgeführt. Unter erschwerten Bedingungen (Kampfanzug 3, Waffe, Mitnahme von Gerät) wurde der II. Zug im Rahmen einer Sportstunde körperlich an die Belastungsgrenze geführt.

„Legionärsschritt“ und „Krankenständler“:

Im Zuge einer Alarmierungsübung erfolgte ein Marsch im Kampfanzug 3 über ca. sechs Kilometer, wobei teilweise im sogenannten „Legionärsschritt“, wechselweise 100 Lauf- und 100 Normalschritte, marschiert wurde. In Verbindung mit abwertenden Bemerkungen über „Krankenständler“ musste bei den dienstfähigen Soldaten zu Recht der Eindruck entstehen, dass es sich bei der Anordnung des „Legionärsmarsches“ um eine Strafmaßnahme handelt.

Unterkunftssituation bei Übungen:

Unterkünfte und Sanitärräume im aufgelassenen, für Übungszwecke immer noch genutzten Camp waren in einem mangelhaften Zustand. Der Kontingentsarzt stellte zahlreiche Mängel fest und sperrte zum Teil Duschen und WC-Anlagen, erlaubte aber die Nutzung der Unterkünfte unter Einhaltung von Vorgaben, wie z.B. Anmietung von mobilen WC's.



Die Unterbringung war zwar niedriger Standard, wurde aber einer Zeltunterbringung vorgezogen. Im Kameradenkreis wurde besprochen, wie man am besten Stuhlgang während einer Verlegung vermeiden könne, jedoch empfahlen Kommandanten nie die Einnahme stuhlhemmender Medikamente. Ein Zusammenhang zwischen der erhöhten Zahl von Erkrankungen und den mangelnden hygienischen Bedingungen konnte nicht festgestellt werden.

Fehlender Selbstschutz bzw. Nichtmitführen von Munition:

Das zuständige Einsatzkommando legte im „Dress-, Movement- und Vehicle Code“ die, je nach Bedrohungslage, vorgeschriebene Ausrüstung und Bewaffnung beim Verlassen der militärischen Ubikationen im Einsatzraum fest. Aufgrund der Lage war lediglich die Versorgung der ausgerückten Truppe mit Munition binnen sechs Stunden gefordert. Um ein Minimum an Eigenschutz zu gewährleisten, wurde durch den Kompaniekommandanten für die Zugkommandanten das Mitführen einer Pistole mit vollem Magazin bei Ausrückungen befohlen.

Angeblich eintägige Dienstfreistellung im Fall des Laufens einer Camprunde:

Im Zuge der Erhebungen wurde festgestellt, dass es beim I. Zug üblich war, Soldaten an ihrem Geburtstag um 00:00 Uhr zu wecken und ein Geburtstagsständchen darzubringen. Dies geschah auch anlässlich des Geburtstages eines Zugführers. Von mehreren Gratulanten, darunter Kompanie- und Zugkommandant, wurde beschlossen, eine drei Kilometer lange Camprunde zu laufen. Das Geburtstagskind durfte aufgrund seines „Alters“ (30. Geburtstag) nicht daran teilnehmen. Für die Teilnahme am Lauf wurde eine Dienstfreistellung weder versprochen noch gewährt.

Rechtliche Würdigung:

Einzelne Ausdrucks- (Geringschätzung von Soldaten niedrigerer Dienstgrade) und Vorgangsweisen („Legionärsschritt“ und „Krankenständler“) der Misstandsbezogenen standen nicht im Einklang mit einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs 1 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen)



in Verbindung mit den Bestimmungen des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, VBl. I Nr. 49/2010 (Verhaltensregeln für Soldaten).

Der Zustand der Unterkunftsjekte während der Abhaltung von mehrtägigen Übungen entsprach nicht den Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV (Unterbringung von Soldaten). Darüber hinaus widersprach der Zustand von einzelnen Nassräumen eklatant den einschlägigen Hygienevorschriften.

Festzuhalten ist, dass nicht alle untersuchten Sachverhalte Bestätigung fanden. Vor allem die Vorwürfe betreffend eine Gefährdung durch Minen stellten sich als unrichtig heraus.

VI. 2. Fehlverhalten während der Einstellungsuntersuchung (GZ 10/055-2011)

Aussagen eines Unteroffiziers, wie „Es wäre gut, mit einem Sturmgewehr in die Kompanie zu gehen und dort Klarschiff zu machen!“ und „Die von der Führungsunterstützungskompanie gehören alle erschossen!“, erfolgten im Zuge von Unstimmigkeiten bei der Ablaufregelung der Einstellungsuntersuchung von Soldaten. Diese Unstimmigkeiten veranlassten den Unteroffizier auch dazu, zwei ihm zugeteilte Sanitätsunteroffiziere herabsetzend zu behandeln und anzuschreien.

Rechtliche Würdigung:

Das Verhalten des misstandsbezogenen Unteroffiziers widersprach den Vorgaben des Erlasses/BMLVS vom 3. März 2010, GZ S93105/1-EFÜ/2010, VBl. I Nr. 49/2010, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston), wonach alle Soldaten ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf die Achtung der Würde des Menschen sowie auf Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben.

VI. 3. Drehen eines Pornofilmes in einer militärischen Liegenschaft (GZ 10/086-2011)

Seit Mitte 2010 war im Internet gegen Bezahlung ein Pornofilm abrufbar, gedreht in einem Lehrsaaal einer militärischen Liegenschaft. Im 14 Minuten



dauernden Film war die Lebensgefährtin eines Bundesheerangehörigen als Darstellerin eindeutig identifizierbar. Unter der Bezeichnung „Pornomajor“ war die Resonanz auf die Causa mit Heeresbezug sowohl in Print- als auch in elektronischen Medien enorm.

Der Bundesheerbedienstete ermöglichte den Zugang zum Lehrsaal durch die Weitergabe des Schlüssels, er bestritt aber einen Zusammenhang mit der Herstellung des Films.

Die Dienstbehörde leitete wegen des Vertrauensverlustes und der Schädigung des Ansehens des Bundesheeres die Kündigung ein.

Rechtliche Würdigung:

Das Verhalten und die Vorgangsweise des misstandsbezogenen Bundesheerangehörigen steht im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des § 5 VBG (Allgemeine Dienstpflichten).

VI. 4. Schikanieren eines Behinderten (GZ 10/108-2011)

Eine zivile Beamtin einer Dienststelle des Bundesheeres zog einen behinderten Vertragsbediensteten in der Kanzlei für persönliche Dienstleistungen heran. Der behinderte Bedienstete musste Zigaretten holen und Snacks einkaufen. Regelmäßig beschimpfte ihn die Fachoberinspektorin mit erniedrigenden Ausdrücken wie „Krüppel“, „Idiot“, „Depp“.

An der Wand der Kanzlei war ein Gruppenfoto mit ehemaligen und derzeitigen Angehörigen der Dienststelle gut sichtbar angebracht. Auf dem Foto waren die Gesichter jener ehemaligen Bediensteten, die von der Fachoberinspektorin aus der Dienststelle gemobbt worden waren, rot durchgekennzeichnet.

Dieser Missstand in einer Dienststelle des Bundesheeres erfuhr in der Öffentlichkeit durch Medienberichte große Aufmerksamkeit.

Rechtliche Würdigung:

Die völlig inakzeptablen Ausdrucks- und Verhaltensweisen der misstandsbezogenen zivilen Beamtin stehen im eklatanten Widerspruch zu



den einschlägigen Bestimmungen des § 43 BDG 1979 (Allgemeine Dienstpflichten).

VII. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, diszipliniäre Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

VIII. Besonderheiten

VIII. 1. Prüfbesuch im Kosovo vom 7. bis 9. Juni 2011

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 7. bis 9. Juni 2011 bei den Soldatinnen und Soldaten von AUCON 24/KFOR im Kosovo einen Prüfbesuch vor Ort gem. § 4 WG 2001 durch.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Hot weather clothes-HWC/Sommeruniform:

Im Einsatzraum stehen trotz Temperaturen von bis zu 36°C bis dato keine Sommeruniformen zur Verfügung. Das bei diesen Temperaturen zweckmäßige Polo-Shirt gehört nicht mehr zur Standardausrüstung.

Kauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen:

Die Ausstattung muss wie bisher vom Dienstgeber in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Um besser auf individuelle Wünsche von Soldatinnen und Soldaten punkto Bekleidung und Ausrüstung eingehen zu können, erscheint die Einräumung einer Kaufmöglichkeit zur Abdeckung eines erhöhten oder gewünschten Einzelbedarfs über das Bundesheer/Heeresbekleidungsanstalt eine sinnvolle Ergänzungsvariante zu sein.



Verpflegung:

Mit der seit dem 1. Jänner 2011 erfolgten Einhebung von 10% Umsatzsteuer auf Nahrungsmittel ergibt sich eine Verminderung der zur Verfügung stehenden Mittel für Verpflegung. Darüber hinaus ist der Verpflegsatz seit acht Jahren unverändert. Die Lebensmittelpreise sind seither jedoch gestiegen. Aus diesem Grund kann das Verpflegangebot nicht mehr im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden.

Ausbildungsabläufe:

Die Chargen einer Kompanie fühlen sich durch Aussagen wie „Stell't euch net blöder an, als wias ausschaut's!“ und Verhaltensweisen insbesondere aus dem Kreis der Unteroffiziere herablassend behandelt, weil beim Auftreten von Disziplinlosigkeiten von einzelnen Soldaten für die gesamte Kompanie ein sogenannter „Belohnungstag“ angeordnet wird. An solchen Tagen werden militärische Ausbildungsabläufe, die viele an die Basisausbildung 1 während des Grundwehrdienstes erinnern, in fordernder Form durchgeführt. Diese Vorgangsweise empfinden die Soldatinnen und Soldaten als „Strafe“ und „Herabwürdigung“.

IT-intern:

Soldaten, die nicht im österreichischen Camp stationiert sind, bemängeln das Abgeschnittensein vom Informationsfluss, weil bis dato keine Serveranbindung an das heeresinterne IT-System vorhanden ist.

Internet:

Die Möglichkeit für die private Nutzung des Internets zu akzeptablen Benutzerkosten ist seit Mai 2011 gegeben.

Telefon:

In Camp Film-City ist die Errichtung einer Anlage zur Ermöglichung der IT-Kommunikation zu Inlandstarifen über den heimischen Telekommunikationsanbieter A1 geplant. Vorbereitungsarbeiten, wie Vertragsverhandlungen und die Errichtung des Sockels für die Antennenanlage, wurden bereits erfolgreich abgeschlossen. Der Handymast selbst ist noch nicht installiert.



IV:

Die Berechtigung zum Empfang der ORF-Programme für die Soldatinnen und Soldaten im Camp Film-City langte während des Prüfbesuches der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 7. Juni 2011 ein.

Urlaub:

Von Soldaten niedrigerer Dienstgradgruppen wird eine benachteiligende Behandlung bei der Urlaubsgestaltung moniert. Im Einzelnen wird vorgebracht, dass bei Ermöglichung der Erlaubnis eines Abfluges nach Beendigung des Normdienstes dieser Tag nicht als Urlaubstag abgebucht werden müsste. Ausserdem wurden die Vorschläge einer Mitflugmöglichkeit mit dem Transportflugzeug C 130 des Bundesheeres oder die Erlaubnis zur Fahrt per Bus auf dem Landweg – in Gruppen – eingebracht.

Nettobezug:

Unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen bei beamteten Militärpersonen und Soldaten in einem befristeten Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete-Kaderpräsenzeinheiten führen zu Differenzen von ca. € 200,- beim monatlichen Nettobezug bei vergleichbarer Tätigkeit bzw. besoldungsrechtlicher Einstufung.

Zivile und militärische Zusammenarbeit/CIMIC:

Die zweifelsohne geschätzte und gute Arbeit von CIMIC könnte durch stärkere Einbeziehung von behördlichen Vertretern, Institutionen und Partnern aus der Wirtschaft noch effizienter und wirkungsvoller im Interesse der Bevölkerung vor Ort, aber auch im Sinne einer nachhaltigen wirtschaftlichen Kooperation zwischen Österreich und dem Kosovo bewerkstelligt werden.

Medienberichte vom Juni 2011 über angebliche Vergewaltigungen:

Print- und elektronische Medien berichteten über angebliche Vergewaltigungen von lokalen Camp-Arbeitnehmerinnen.

Die österreichischen Kommandanten befassten umgehend die zuständigen Dienststellen bzw. Disziplinarbehörden. Österreichische Erhebungs-



organe führten die Ermittlungen vor Ort mit Nachdruck durch. Soweit Vorwürfe strafrechtliche Aspekte berühren, sind die österreichischen Strafbehörden in Kenntnis gesetzt. Notwendige Sofortveranlassungen wie vorzeitige Repatriierungen aus militärischen Rücksichten wurden durchgeführt.

Zusammenfassender Eindruck:

Die Soldatinnen und Soldaten von AUCON 24/KFOR leisten eine international äußerst geschätzte Arbeit. Dies bestätigten unter anderem Gespräche mit dem stellvertretenden Kommandanten von KFOR, Brigadegeneral Marco Serronha aus Portugal, und Stabschef Brigadegeneral Wilton Gorske aus den USA.

VIII. 2. Prüfbesuch in Bosnien und Herzegowina vom 8. bis 9. November 2011

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission besuchte die Soldatinnen und Soldaten von AUCON 15/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir bei Sarajevo in Bosnien und Herzegowina vom 8. bis 9. November 2011 im Rahmen eines Prüfbesuches.

In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

Rotation mit dem Transportflugzeug C 130:

Die Rotationsflüge werden mit dem Transportflugzeug C 130 des Bundesheeres über den Fliegerhorst Vogler in Linz-Hörsching durchgeführt. Bemängelt werden unzureichende Anschlusstransfergelegenheiten.

Im Herbst und Winter entfallen mit einer gewissen Regelmäßigkeit wetterbedingt Flüge mit der C 130. Diesbezüglich gibt es keine Planungssicherheit, sodass für diesen Zeitraum die Durchführung von Rotationen per Bus oder Bahn vorgeschlagen wird.

Bekleidung:

Das Polo-Shirt zählt nicht zur Grundausrüstung. Wegen des hohen Tragekomforts und des schicken Aussehens wird es privat gekauft und

geschätzt. Unverständnis über das ab 1. Jänner 2012 in Kraft tretende generelle Trageverbot für das Polohemd wird geäußert. Bei den Segeltuchschuhen stehen nicht alle Größen für Tauschzwecke zur Verfügung.

Minenunfall:

Österreichische EUFOR-Soldaten retteten Ende Oktober 2011 in der Nähe von Sarajevo vier slowenische Paragleiter aus einem Minenfeld. Ein Hubschrauber mit Seilwinde und ein Soldat mit speziellen Krallenschuhen „Spiderman“ borgen einen Schwerverletzten, der auf eine Mine geraten war, und die drei weiteren Sportler. Den Einsatz des Spiderman lässt die „Chain of Command/Befehlskette“ erst nach Einholung der Genehmigung aus Österreich zu. Das kann im Anlassfall eine erhebliche Verzögerung der Rettungskette bewirken.

Internet, TV und Telefon:

Die Kommunikationsmöglichkeit via Internet wird als ausreichend empfunden. Der Umfang der Sozialtelefonie ist mit 30 Minuten je Teilnehmer pro Monat gering.

Zusammenfassender Eindruck:

Die Soldatinnen und Soldaten des österreichischen Kontingents erbringen im Rahmen von EUFOR ALTHEA hervorragende Leistungen. Die Gespräche mit Bosko Siljegović, Wehrbeauftragter von Bosnien und Herzegovina, und mit Botschafter Dr. Donatus Köck, Österreichischer Botschafter in Bosnien und Herzegowina, bestätigten die anerkannten Leistungen von EUFOR ALTHEA unter dem österreichischen Kommando von GenMjr Mag. Bernhard Bair als COMEUFOR.

VIII. 3. Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Militärvertretung in Brüssel vom 6. bis 7. Dezember 2011

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 6. bis 7. Dezember 2011 einen Informations- und Arbeitsbesuch bei den Soldaten und Bediensteten der Militärvertretung in Brüssel/MVB durch.

Folgende Themenkreise standen im Mittelpunkt der Gespräche:

Arbeitsplatz über Stand („900-er-Arbeitsplatz“):

Die vom Dienstgeber geförderte Bevorzugung von „900-er-Bediensteten“ bei der Nachbesetzung von heeresintern bekanntgemachten Arbeitsplätzen lässt den Bediensteten der MVB de facto keine Chance bei Bewerbungen, weil Bedienstete auf Auslandsverwendung versetzt und somit auf einem Fix-Arbeitsplatz eingeteilt sind. Aus diesem Grund ist nach Ablauf der Auslandsverwendung eine Einteilung auf einem „900-er-Arbeitsplatz“ wahrscheinlich.

Dienstort:

Da der künftige Dienstort im Inland manchmal kurzfristig vor der Rückkehr festgelegt wird, entstehen für betroffene Bedienstete und deren Familien Schwierigkeiten im privaten Umfeld (Schulanmeldung, zusätzliche Wohnversorgung etc.).

Ansprechstelle bei Rückkehr:

Die Abteilung Militärpolitik regelt in vorzüglicher Art und Weise die Vorbereitung und Durchführung der Auslandsverwendung. Für die Rückkehrmodalitäten fehlt eine derartige Ansprechstelle.

Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit- und Kontaktpflege/ZÖK:

Die Neuregelung des Zuschlages für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege mit Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 12. Juli 2011 führt zu einer erheblichen Reduzierung der bisher zugestandenen Kostenaufwandssätze.

Die Neuregelung benachteiligt Bedienstete, deren Familie im Zuge der Versetzung zur MVB nach Belgien übersiedelt ist, überproportional, weil der ZÖK Wirkungen auch für die Bereiche Wohnraumversorgung und Ehegattenzuschlag entfällt.

Am Beispiel eines Bediensteten in Leitungsposition ergibt sich daraus eine finanzielle Schlechterstellung von ca. € 1.660 pro Monat (Entfall von € 460,- Ehegattenzuschlag und von ca. € 400,- ZÖK, € 800,- Selbstbehalt aufgrund Schlechterstellung in der Wohnraumversorgung) im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.



Dienstliche Kommunikationsmittel:

Die Übermittlung von „Confidential“-Unterlagen im Rahmen der Partnership for Peace-Arbeitsprozesse an die Heimatdienststellen erfolgt aufgrund fehlender informationstechnischer Voraussetzungen mittels Fax. Diese Vorgangsweise ist nicht zeitgemäß.

Die Kommunikationsmöglichkeit per Videokonferenz zu Heimatdienststellen steht nicht zur Verfügung.

Zusammenfassender Eindruck:

Die Situation betreffend die Rückkehr von Personal in Auslandsverwendungen (meistens Einstufung in die Grundlaufbahn, kein ausreichender Planungsvorlauf bezüglich Wiedereingliederung, keine Priorität von Rückkehrern aus Auslandsverwendungen etc.), besonders im Bereich der Unteroffiziersfunktionen, ist nicht zufriedenstellend.

Einschränkungen bei den dienstrechtlichen Rahmenbedingungen (Reduzierung des ZÖK, Unklarheiten bzw. eingeschränkte Möglichkeiten punkto Folgeverwendungen im In- und Ausland) wirken sich auf die hohe Motivation der Bediensteten aus.

Bei Teilbereichen der IT-Ausstattung besteht Verbesserungsbedarf.

Österreichs Botschafter bei der Europäischen Union, Mag. Walter Grammer und Dr. Alexander Marschik, sowie bei der NATO und für Belgien, Dr. Karl Schramek, bestätigen die exzellente Arbeit der Soldaten und Bediensteten in den internationalen Aufgabenbereichen.

VIII. 4. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Ried im Innkreis vom 13. bis 14. Oktober 2011

In einem dicht gedrängten Programm bekam die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Eindruck von der professionellen und einsatzbereiten Leistungsfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten des Panzergrenadierbataillons 13. Neben einer Besichtigung der Zehner-Kaserne sowie einer Einweisung in die laufenden Ausbildungsvorhaben, wurden die kommissionsinternen Vorhaben für das Jahr 2012 diskutiert und beschlossen.



GenLt Mag. Othmar Commenda informierte am 14. Oktober 2011 über den aktuellen Stand des Zustands des Bundesheeres.

An dieser Stelle sei dem langjährigen Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg. z. NR a. D. Karl Freund, für die Initiative zu dieser Tagung gedankt, die er im Zusammenwirken mit Obstlt Ing. Martin Bogenreiter MSD, dem Kommandanten des Panzergrenadierbataillons 13, mit hoher Fachkompetenz und in gastfreundlicher Art umsetzte.

VIII. 5. Behandlung der Jahresberichte 2006 bis 2009 im Parlament

Im Landesverteidigungsausschuss standen am 7. April 2011 die Berichte der Parlamentarischen Bundesheerkommission über die Tätigkeit in den Jahren 2006 bis 2009 zur Diskussion. Dabei hatten die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission aufgrund der neuen Geschäftsordnung des Nationalrates erstmals Gelegenheit, im Ausschuss das Wort zu ergreifen, den Abgeordneten den Aufgabenbereich dieser bedeutsamen parlamentarischen Kontrolleinrichtung zum Schutz der Rechte der Soldatinnen und Soldaten im Bundesheer darzustellen und auf spezielle Fragen einzugehen.

VIII. 6. Präsentation des Jahresberichtes 2010

Der Jahresbericht 2010 der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, am 25. März 2011 übergeben und der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz am 8. April 2011 im Parlament präsentiert.

IX. Internationale Zusammenarbeit

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit vertiefte die Parlamentarische Bundesheerkommission die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, um die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene zu diskutieren und zu erarbeiten.

Ein regelmäßiger Meinungsaustausch erfolgte mit dem Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces – DCAF.

IX. 1. 3. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte vom 13. bis 15. April 2011 in Belgrad

Im Mittelpunkt der 3. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte vom 13. bis 15. April 2011 in Belgrad stand die Rolle der Ombudseinrichtungen bei Förderung und Schutz von Menschenrechten von Soldatinnen und Soldaten im Frieden und Einsatz sowie deren Betreuung nach Beendigung eines Einsatzes.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission kam dem Ersuchen von Sasa Jankovič, dem Protector of Citizens of Serbia, gerne nach, im Zuge eines Vorbereitungstreffens vom 2. bis 3. März 2011 in Belgrad die Tagesordnung und inhaltlichen Grundlagen für die 3. ICOAF vom 13. bis 15. April 2011 im Palast von Serbien in Belgrad mit vorzubereiten.

Boris Tadič, der Präsident Serbiens, und der serbische Verteidigungsminister Dragan Šutanovac richteten Grußworte an die zahlreichen internationalen Konferenzteilnehmer. Beide Redner unterstrichen die Wichtigkeit der demokratischen Kontrolle über die Streitkräfte und den Schutz der Menschenrechte von Angehörigen der Streitkräfte.

Im „Belgrader Memorandum“ ist der weitere Ausbau der internationalen Kooperation von parlamentarischen Kontrolleinrichtungen für die Streitkräfte festgeschrieben (siehe Seite 50). Das Dokument bildet somit die Basis für eine Weiterführung der erfolgreichen länderübergreifenden Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle aller Soldatinnen und Soldaten.

IX. 2. „Wiener Gespräche“

Die Idee der Verankerung eines Europäischen Wehrbeauftragten wurde vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits vor Jahren entwickelt. In vielen Einzelgesprächen auf nationaler und internationaler Ebene konnte eine breite Akzeptanz und die Notwendigkeit für die Zweckmäßigkeit einer solchen internationalen Institution erreicht werden. So fanden zu dieser Thematik am 12. Mai 2011 in Berlin, am 21.

November 2011 in Wien sowie am 6. Dezember 2011 in Brüssel diesbezügliche Gesprächsrunden, sogenannte „Wiener Gespräche“, auf europäischer Ebene statt.

IX. 3. Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina

Bosko Siljegovič, Wehrbeauftragter von Bosnien und Herzegowina, berichtete bei einem Erfahrungsaustausch im Parlament in Sarajevo am 9. Juni 2011 über die Fortschritte seiner parlamentarischen Prüftätigkeit und über die gute Zusammenarbeit mit den benachbarten Ländern am Balkan. Er unterstützte den Gedanken einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit und dankte dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Initiativen zum Ausbau dieser parlamentarischen Einrichtungen auf europäischer Ebene.

IX. 4. Informationsbesuch einer südafrikanischen Delegation

Am 5. Juli 2011 stattete der südafrikanische Staatssekretär im Verteidigungsministerium, Generalleutnant T. T. Mantanzima, dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Parlament in Wien einen Informationsbesuch ab. Er berichtete über die in seinem Heimatland in Aussicht genommene Einrichtung einer Prüfstelle auf parlamentarischer Ebene für die Kontrolle der Streitkräfte. Staatssekretär Mantanzima zeigte großes Interesse an der rechtlichen und organisatorischen Verankerung der Parlamentarischen Bundesheerkommission und deren umfangreichem Aufgabenspektrum. In diesem Zusammenhang wies er – vor dem Hintergrund der noch sehr jungen Demokratie in Südafrika – auf das bis dato fehlende Bewusstsein in seinem Land für die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung hin. Er betonte, dass die südafrikanische Verteidigungsministerin, Lindiwe Sisulu, die Bestrebungen bezüglich der Installierung einer parlamentarischen Prüfinstanz für die Streitkräfte ausdrücklich befürwortet und unterstützt.

IX. 5. Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission stattete dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Hellmut Königs-

haus, vom 9. bis 12. Mai 2011 einen Arbeitsbesuch in Berlin ab. Im Rahmen dieses Erfahrungsaustausches kam es zu Zusammentreffen mit höchstrangigen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland beim Frühjahrsempfang der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft sowie beim Parlamentarischen Abend des Reservistenverbandes, wo unter anderem der neue Bundesminister der Verteidigung, Dr. Thomas de Maizière, auf die gewaltigen Herausforderungen der Bundeswehr einging.

Im Deutschen Bundestag gab es einen äußerst wertvollen Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Vorsitzenden und Mitgliedern des Verteidigungsausschusses, unter anderem mit der Vorsitzenden Dr. Susanne Kastner, dem stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Dr. h. c. Karl A. Lamers sowie den Mitgliedern Anita Schäfer und Rainer Erdel.

Bei Gesprächen im Bundeskanzleramt konnten mit Brigadegeneral Dr. Erich Vad, dem militärpolitischen Berater in verteidigungs- und sicherheitspolitischen Belangen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, wichtige Gesichtspunkte im Zusammenhang mit Überlegungen bezüglich eines Europäischen Wehrbeauftragten erörtert werden.

Über die Herausforderungen bei den Aufgabenstellungen der Auslandseinsätze der Deutschen Bundeswehr informierte beim Einsatzführungskommando in Potsdam deren Befehlshaber, Generalleutnant Rainer Glatz.

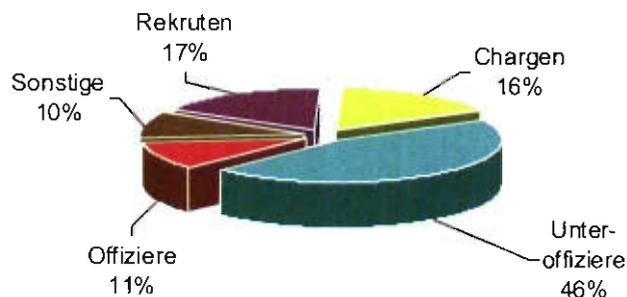
Interessante Einblicke konnten beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA) in Potsdam unter Amtschef Obst i. G. Dr. Hans-Hubertus Mack gewonnen werden. Das MGFA der Bundeswehr ist das größte historische Institut in Deutschland. Durch eine breit angelegte militärhistorische Grundlagenforschung leistet das MGFA einen Beitrag für die historische Bildung in den Streitkräften und stellt Expertisen für die politische Leitung und militärische Führung sowie für die wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeit im In- und Ausland bereit.

Anhang

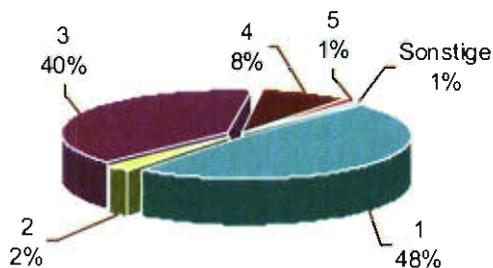
Statistik	34
Rechtsgrundlagen.....	37
„Belgrader Memorandum“	50
Bildteil.....	54

Statistik

1. Beschwerdeführende Personen

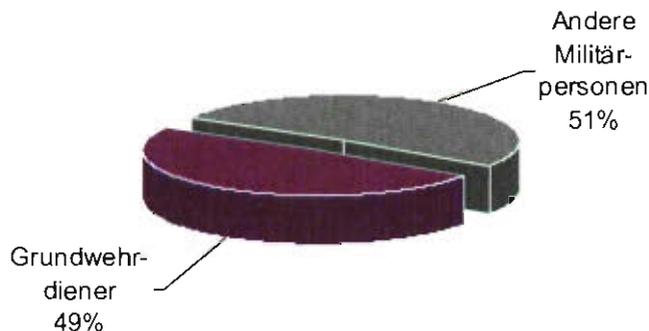


2. Beschwerdegründe



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur

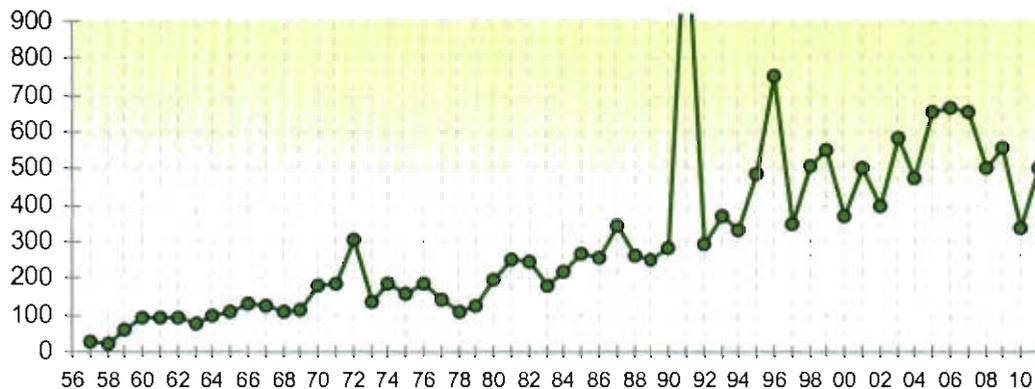
Beschwerdeführende Personen betreffend Ausbildung und Dienstbetrieb





3. Beschwerdeaufkommen

3.1. 1956 - 2011

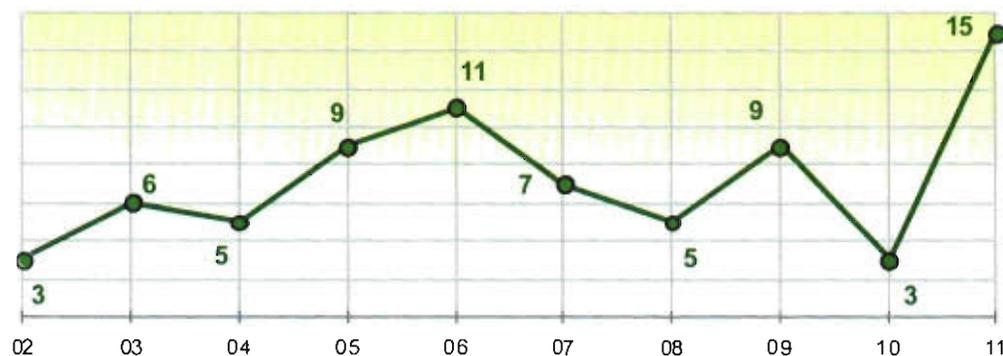


1991: 2001 Beschwerden, davon 1736 gleichlautende Beschwerden von Zeitsoldaten

3.2. 2002 - 2011



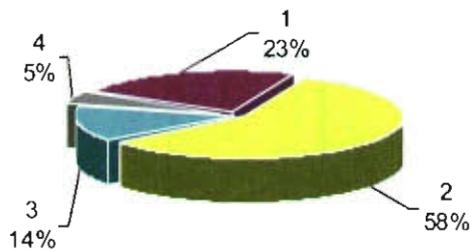
3.3. Beschwerden von Soldatinnen



4. Anfragen und Rechtsauskünfte

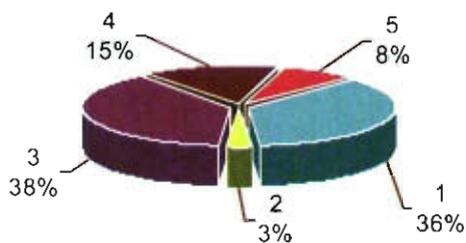
Im Jahr 2011 wurden 3421 mündliche bzw. schriftliche Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission herangetragen.

4.1. Personen



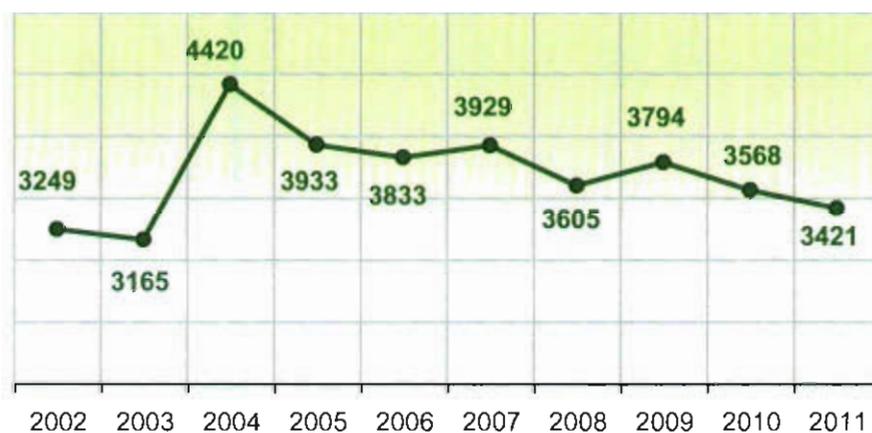
- 1 Grundwehrdiener
- 2 Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis
- 3 Eltern, Freunde, Bekannte
- 4 Andere Personen

4.2. Sachverhalte



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur

4.3. Anfragen und Rechtsauskünfte 2001 - 2011





Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	38
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	41
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	42



Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die



Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) (**Verfassungsbestimmung**) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vor-



sitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBl. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2010

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

h) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hierfür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).



(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Perso-

nal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
 - j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;



- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;
- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den



Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.



(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Misstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Misstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.

Belgrader Memorandum

Belgrad, 15. April 2011



PROTECTING HUMAN RIGHTS OF ARMED FORCES PERSONNEL:

OLD AND NEW CHALLENGES

Belgrade Memorandum

1. The Belgrade Conference sought to progress the cooperation of the independent institutions represented at the First and Second International Conference of Ombudsman Institutions for Armed Forces. The Belgrade Conference specifically sought to effect and enhance the aspirations expressed in the 'Berlin Declaration' and the 'Vienna Memorandum' which had underlined the importance of the democratic control of armed forces in countries with a democratic constitution through transparency and focused on the many benefits which flow from this.
2. The Conferees at the Belgrade Conference confirmed the agreed objectives of the two previous Conferences and endorsed the relevance and usefulness of the periodic gatherings of the Ombudsman Institutions for Armed Forces.
3. Encouraged and inspired by the First and Second International Conferences of Ombudsman Institutions for Armed Forces, the Conferees duly acknowledge the

contribution of these Conferences in not only raising the level of awareness of the need for external democratic civilian oversight of armed forces but also of the criteria necessary to enable the ombudsman institutions to provide a truly independent review of and appeal from the internal military grievance procedures.

4. The Conferees are mindful of the diversity and the range of jurisdictional limits and mandates in the many participating States.

5. They also confirm the relevance of standards of best practice in this area of work in realizing rights for armed forces personnel as 'Citizens in Uniform'.

6. The Conferees recognise the need to address the challenges in protecting the human rights and fundamental freedoms of armed forces personnel at home and when they are serving in multinational operations.

7. The Conference also addressed the topic of unions and other forms of professional representative associations of armed forces personnel with a view to understanding the extent of their role in protecting the working conditions and terms of employment of members.

8. Respecting the differing Constitutional arrangements across States, the Conference acknowledged the right of armed forces personnel to freedom of association whether this is manifest through unions or representative associations.

9. The Conference shared the experience, wisdom, and expertise of the participants in informing the discussion towards achieving comprehensive oversight and a rights-centred approach to providing remedy and redress for the complaints and grievances of members of armed forces.

10. Starting from the premise that 'Justice delayed is Justice denied', the Conferees confronted the risk of over-arching jurisdictions between internal and external oversight bodies tasked with representing and protecting the rights and welfare of members of armed forces.

11. The Conferees advocate an alignment of the roles and responsibilities in order to avoid ambiguity, to ensure that the members are not prejudiced by delays and to provide unfettered access to the ombudsman institution.

12. The Conferees acknowledge the need for coherence and consistency in the systems provided to ensure that the members of armed forces have confidence in the

effectiveness of the oversight function of the ombudsman institution in identifying bad practices or highlighting the systemic failure to implement good practices in the treatment of members.

13. With due appreciation of the diverse legislative, regulatory and institutional measures prevailing in the participating States, the Conferees opened up for discussion topics which may assist in securing the essential elements, criteria, and norms necessary for meaningful oversight and effective intervention.

14. The conference discussed the complexities of ombudsman institutions' role in multinational operations and recognized that this issue should be further discussed.

15. It was reiterated that ombudsman institutions, as guardians of fairness, must have adequate powers of investigation with access to all necessary documentary information, witnesses, and military installations in the course of their enquiries.

16. The Conference acknowledged the benefit in inviting States that wish to establish democratic oversight of their armed forces to participate in the dialogue to provide them with the benefit of the experiences from established ombudsman institutions, insight into the challenges to be overcome and an appreciation of the positive outcomes.

17. Participants stressed the importance of education on human rights among members of armed forces.

18. Conferees agreed that large number of complaints submitted to internal and external control and oversight mechanisms indicate vitality and strength of the protection system and wide institutional commitment to respect for human rights, rather than a problem. They also underlined that a member of armed forces who submits a complaint in good faith must not suffer any negative consequences or be subjected to punitive treatment for doing so.

19. In consideration of the shared objectives, through the sharing of information and experience regarding the challenges in exercising democratic oversight of armed forces, the Conferees:

- * Support further discussion on the core issues, findings and recommendations of the panels.
- * Propose that in relation to international organization and while defining the mission

and mandate of the multinational operations, clear mechanisms for the protection of the human rights and fundamental freedoms of armed forces personnel serving in these operations should be understood and promulgated.

* Accept the invitation to hold the next Conference in Ottawa in 2012.

20. The Third International Conference of Ombudsman Institutions for Armed Forces was organized by the Protector of Citizens of the Republic of Serbia and the Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) with the support of the Ministry of Defence of the Republic of Serbia in Belgrade, Serbia from 13 to 15 April 2011.

21. In order to foster the fruitful exchange of information and experience, the Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) circulated a questionnaire to all of the participants in advance of the Conference with a view to including the results of the survey in the Handbook for Ombudsman Institutions and the ombudsman institutions website. Both projects will provide a source of reference and information about the systems and arrangements in the wide range of States represented in the Conference. The participants welcome these valuable projects as elaborated by DCAF.

22. The ethos of the Conference and this Memorandum is guided by the principles of the Universal Declaration of Human Rights.

Belgrade, 15 April 2011



Bildteil

Übergabe des Jahresberichtes 2010 an die Präsidentin des Nationalrates am 25. März 2011 und an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport am 31. März 2011	55
Präsentation des Jahresberichtes 2010 im Rahmen einer Pressekonferenz am 8. April 2011 im Parlament	56
- Behandlung der Jahresberichte 2006 bis 2009 am 7. April 2011 im Landesverteidigungsausschuss	56
Besuch beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Hellmut Königshaus, vom 9. bis 12. Mai 2011	57
Informationsbesuch von Generalleutnant T. T. Mantanzima, Staatssekretär im südafrikanischen Verteidigungsministerium, am 5. Juli 2011 im Parlament	58
Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom 13. bis 14. Oktober 2011 in Ried im Innkreis	59
„Wiener Gespräche“	59
Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 22. November 2011 im Empfangssalon des Parlaments	60

Übergabe des Jahresberichtes 2010 an die Präsidentin des Nationalrates am 25. März 2011 und an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport am 31. März 2011



Prof. Walter Seledec, Präsident Anton Gaál, Präsidentin des Nationalrates Mag.^a Barbara Prammer, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und MinR Mag. Karl Schneemann bei der Übergabe des Jahresberichtes 2010.



Kabinettschef Stefan Kammerhofer, Bundesminister Mag. Norbert Darabos, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und MinR Mag. Karl Schneemann mit dem „druckfrischen“ Jahresbericht 2010.

Präsentation des Jahresberichtes 2010 im Rahmen einer Pressekonferenz am 8. April 2011 im Parlament



MinR Mag. Karl Schneemann, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Präsident Anton Gaál stellen den zahlreich erschienenen Pressevertretern den aktuellen Jahresbericht 2010 vor.

Behandlung der Jahresberichte 2006 bis 2009 am 7. April 2011 im Landesverteidigungsausschuss



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Präsident Anton Gaál und Prof. Walter Seledec hatten aufgrund der neuen Geschäftsordnung des Nationalrates erstmals Gelegenheit, im Landesverteidigungsausschuss das Wort zu ergreifen.

Besuch beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Hellmut Königshaus, vom 9. bis 12. Mai 2011



Präsident Anton Gaál, Wehrbeauftragter Hellmut Königshaus, GenLt Rainer Glatz, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Prof. Walter Seledec und MinR Mag. Karl Schneemann vor dem Einsatzführungskommando der Deutschen Bundeswehr in Potsdam.



Arbeitsgespräch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundeswehrkommission mit Brigadegeneral Dr. Erich Vad (5. von links), militärpolitischer Berater in verteidigungs- und sicherheitspolitischen Belangen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, im Bundeskanzleramt in Berlin am 11. Mai 2011. (Foto: Deutsche Bundesregierung)

Informationsbesuch von Generalleutnant T. T. Mantanzima, Staatssekretär im südafrikanischen Verteidigungsministerium, am 5. Juli 2011 im Parlament



GenLt T. T. Mantanzima stellte sich mit dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission und seinem Mitarbeiterstab einem Erinnerungsfoto.



GenLt T. T. Mantanzima beim Arbeitsgespräch mit dem amtsführenden Vorsitzenden Abg. z. NR a. D. Paul Kiss.

Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom 13. bis 14. Oktober 2011 in Ried im Innkreis



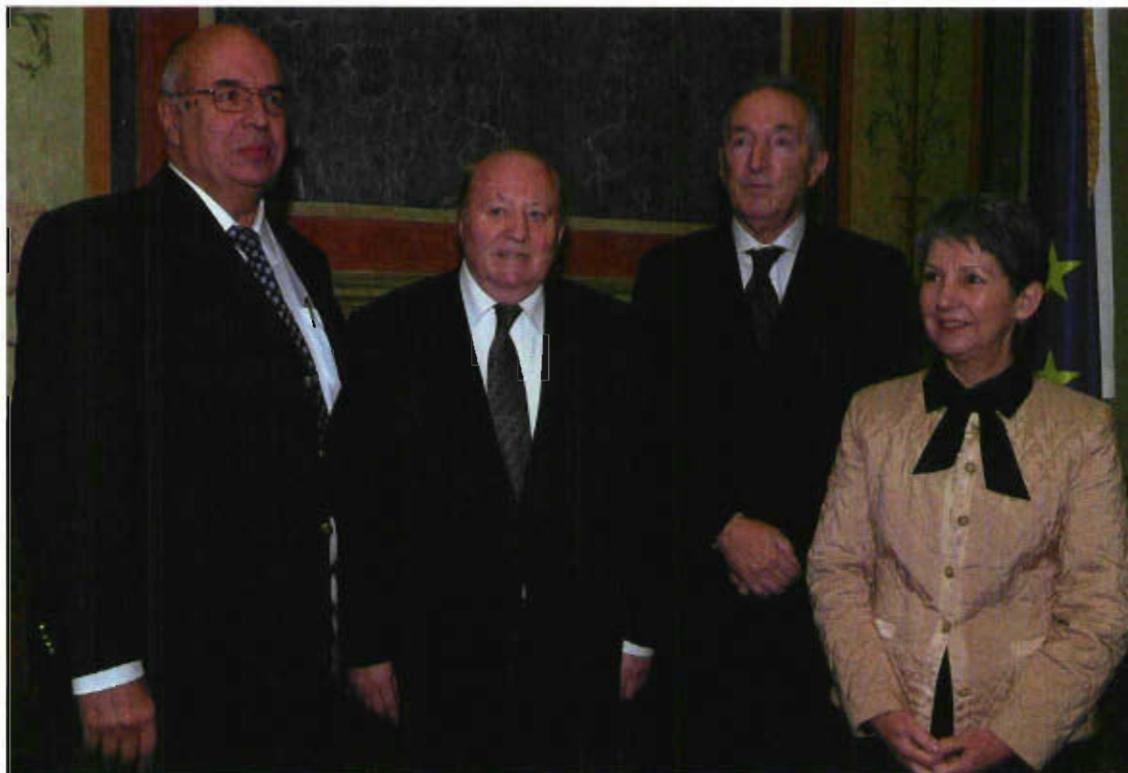
Die Parlamentarische Bundesheerkommission besuchte im Rahmen ihrer Tagung in Ried im Innkreis gemeinsam mit GenLt Mag. Othmar Commenda die Soldatinnen und Soldaten des Panzergrenadierbataillons 13.

„Wiener Gespräche“



Botschafter Dr. Theodor Winkler, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Prof. Walter Seledec, Irlands Ombudsmann Paulyn Marrinan Quinn, Präsident Anton Gaál, Frau Maja Winkler, Norwegens Parlamentarischer Wehrbeauftragter Kjell Arne Brattli, Reinhold Robbe und MinR Mag. Karl Schneemann am 22. November 2011 in der Säulenhalle des Parlaments.

Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 22. November 2011 im Empfangssalon des Parlaments



Prof. Walter Seledec, Präsident Anton Gaál, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Nationalratspräsidentin Mag.^a Barbara Prammer empfingen eine große Zahl nationaler und internationaler Ehrengäste.



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, General Mag. Edmund Entacher und Präsident Anton Gaál.